

Gabholzreglement

vom 30. November 2022

Gabholzreglement

und Regelung zum Einsammeln von Leseholz in den Wäldern

vom 30. November 2022

Die Bürgergemeinde Arlesheim gibt sich, gestützt auf §12, Ziffer b. des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998, folgendes Reglement:

§ 1 Abgabe von Gabholz

- Die Bürgergemeinde Arlesheim gibt aus ihren Waldungen, soweit sie den Ertrag nicht zu deren Bewirtschaftung und zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgergemeinde benötigt, Gabholz ab.
- Der Bürgerrat beschliesst jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zum Nutzungsprogramm über die Abgabe von Gabholz.
- ³ Die Grösse der Gabe (in Ster) wird jährlich durch den Bürgerrat im Rahmen der Beschlussfassung des Nutzungsprogramms festgelegt.
- Der Preis für eine Holzgabe wird jährlich durch Beschluss der Bürgergemeinde-Versammlung festgesetzt.

§ 2 Bezugsberechtigung

- Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Arlesheim, welche ihre Niederlassung per 1. Januar des Jahres vor dem Bezug in Arlesheim haben und zu diesem Zeitpunkt mündig sind.
- ² Ebenfalls bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Arlesheim, welche im Kanton Basel-Landschaft oder in einer der an die Gemeinde Arlesheim angrenzenden Gemeinden wohnhaft sind.
- ³ Die Bezugsmenge pro Haushalt ist auf eine Gabe beschränkt.

§ 3 Abgabeverfahren

- Der Verkauf der Gabholzkarten wird jeweils auf der Homepage und im Wochenblatt publiziert. Der Verkauf findet im Bürgerhaus statt. Es findet nur ein Verkaufstag statt.
- ² Das Gabholz ist jeweils bis zum 31. Juli des Bezugsjahres abzuführen. Der Bürgerrat kann in eigenem Ermessen oder auf Gesuch hin diese Frist erstrecken.
- ⁴ Nicht abgeholtes Gabholz fällt nach dem 31. Juli entschädigungslos an die Bürgergemeinde zurück.

§ 4 Gabholzpreis

- ¹ Das Gabholz wird zu einem vergünstigten Preis abgegeben. Der Gabholzpreis soll jedoch mindestens die forstlichen Rüstkosten decken.
- ² Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.
- ³ Die Gabholzgebühr deckt ausschliesslich den Kauf des Holzes durch die Berechtigten ab, franko Lagerstelle im Wald.
- ⁴ Zusätzliche Kosten durch Transport, Verarbeitung oder weiterer Dienstleistungen sind mit dem jeweiligen Dienstleister separat zu vereinbaren und zu begleichen.
- ⁵ Für den erstmaligen Bezug von Gabholz wird eine Gebühr von CHF 30.- verlangt.

§ 5 Haftung und Missbrauch

- Nach erfolgtem Gabholzverkauf lehnt der Bürgerrat jegliche Haftung für entwendetes Holz ab den aufbereiteten Steren oder sogar entwendetes oder falsch bezogenes Gabholz ab.
- Wer das bezogene Holz ohne Erlaubnis verkauft, dem wird durch den Bürgerrat die Bezugsberechtigung entzogen.

§ 6 Einsammeln von Leseholz

- ¹ Gesammelt darf Leseholz nur, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt.
- ² Die Lesebewilligung ist gebührenpflichtig, wird durch den Förster der FBG Arlesheim ausgestellt und ist max. einen Monat gültig.

§ 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen Reglemente.

Beschlossen an der Bürgergemeinde-Versammlung vom 30. November 2022.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber: Stephan Kink Hans-F. Vögeli

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. X vom XX.

Regierungsrat: Liestal,

Thomas Weber